

Recht und Steuern in Malaysia

Das AußenwirtschaftsCenter Kuala Lumpur weiß über lokale Rechts- und Steuerfragen Bescheid und berät Sie gerne

- [Allgemeine Informationen](#)
- [Besteuerung von Arbeitskräften für Montageeinsätze](#)
- [Handelsabkommen](#)
- [Ausführliche Informationen](#)

Allgemeine Informationen

Andere Länder, andere Sitten: Die Rechts- und Steuersysteme unserer Handelspartner weichen oft sehr stark von dem ab, was uns aus Österreich bekannt ist. Bei Export, Import und Firmengründung müssen lokale Gesetze aber jedenfalls beachtet werden. Damit Sie nicht in teure Verfahren verwickelt werden, gilt: Besser vorher abklären, was die Spielregeln sind.

Unsere AußenwirtschaftsCenter haben ein breites Fachwissen und Erfahrung bei lokalen Rechts- und Steuerfragen, die Sie Ihnen für eine juristische und steuerliche Erstberatung gerne zur Verfügung stellen. Sollte Ihre Anfrage einer rechtsanwaltlichen Expertise bedürfen, haben wir ein großes Netzwerk an deutsch- und landessprachigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Das AußenwirtschaftsCenter Kuala Lumpur hilft Ihnen in Rechts- und Steuerfragen in Malaysia weiter. Schicken Sie einfach ein [E-Mail](#) oder [rufen Sie uns an](#).

Besteuerung von Arbeitskräften für Montageeinsätze in Malaysia

Die Frage, ob die Besteuerung in Österreich oder in Malaysia stattfindet, hängt grundsätzlich davon ab, wie lange sich die Montagearbeitskraft in Malaysia aufhält. Bei einem Montageeinsatz von bis zu 180 Tagen muss keine Einkommensteuer in Malaysia gezahlt werden (wenn Entlohnung und Unterkunft vom ausländischen Unternehmen getragen werden).

Ab 181 Tagen bis zu ein Jahr muss das Unternehmen in Malaysia Einkommensteuer zahlen (progressiv bis zu 26%). Für diesen Montage-Einsatz benötigt die Arbeitskraft eine Arbeitserlaubnis, einen sogenannten „Professional Visit Pass“ (PVP) vom Department of Immigration of Malaysia. Dieser gilt für professionelle Arbeitseinsätze, wie Montagearbeiten, von wenigen Tagen bis zu einem Jahr. Die Gebühr für einen PVP beträgt derzeit circa 25 Euro.

Die Beantragung des PVP ist von der malaysischen Kundschaft (Auftragsfirma, nicht von der ausländischen Montagefirma) vorzunehmen und ist nur online im ESD System (Expatriate Services Division/Immigration Malaysia) möglich. Zu diesem Zweck muss vor der Beantragung eine Registrierung der malaysischen Antragsfirma (Kundschaft) im ESD System vorgenommen werden.

Das AußenwirtschaftsCenter Kuala Lumpur steht für weitere Informationen gerne zur Verfügung: Schicken Sie einfach ein [E-Mail](#) oder [rufen Sie uns an](#).

Handelsabkommen

Seit Oktober 2010 verhandelt die EU mit Malaysia über ein [Freihandelsabkommen](#).

Doppelbesteuerungsabkommen – Österreich hat mit zahlreichen Staaten Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Diese regeln, welchem Staat das Besteuerungsrecht gegenüber einem Unternehmen zukommt, womit eine doppelte Besteuerung bei grenzüberschreitenden Aktivitäten verhindert wird.

Das Bundesministerium für Finanzen stellt [weitere wichtige Informationen](#) sowie eine Liste aller [österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen](#) zur Verfügung.

Ausführliche Informationen

Damit Ihre Marktbearbeitung in Malaysia problemlos abläuft, hat unser Team vor Ort Informationen zu außenhandels- und investitionsrelevanten Fach- und Branchenthemen, die Sie jederzeit beim AußenwirtschaftsCenter Kuala Lumpur anfordern können.

Allgemeines zu Wirtschaft, Land und Leute sowie persönliche Tipps finden Sie in unserem Länderreport Malaysia.

Das AußenwirtschaftsCenter Kuala Lumpur berät Sie gerne, sollten Sie weitere Fragen zu Malaysia haben.

Stand: 27.08.2021